



## Die politischen Leitlinien der Unternehmenssteuerreform III aus Sicht der SP

Referat von Susanne Leutenegger Oberholzer, Nationalrätin BL

*Es gilt das gesprochene Wort.*

### Ausgangslage

Die internationalen Diskussionen um die Unternehmensbesteuerung machen klar: Steueroasen wie auch die Verschiebung des mobilen Kapitals und die steuerlich unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Erträgen mittels Ring Fencing werden von der Staatengemeinschaft in Zukunft genauso wenig toleriert werden - ja werden können - ,wie alle anderen Formen der internationalen Nichtbesteuerung von Gewinnen. Die Vorkehrungen der OECD und der G20 im Rahmen des Aktionsplans BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) und der EU machen das deutlich. Gemeinsames Ziel von G20, OECD und EU bei der Unternehmensbesteuerung ist es, bis spätestens 2015 sicherzustellen, dass die Unternehmensgewinne am Ort der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit besteuert werden. Es gilt somit, die doppelte Nichtbesteuerung, die heute gang und gäbe ist, zu verhindern. Das ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer progressiven und gerechten Unternehmensbesteuerung.

Damit ist der Radar für die Schweiz klar. Die Tage der Sonderregimes für die Holding-, Domicil-, gemischte Gesellschaften, die Prinzipalbesteuerung sind gezählt. Aber auch die Praxis von Steuererleichterungen zur regionalen Förderung (Regionalpolitik) ist in der Kritik. Die Weichen zu einer zukunftsfähigen nachhaltigen Lösung werden jetzt von Bund und Kantonen mit der anstehenden USR III gestellt. Der Bericht der Steuerungsgruppe des EFD und der FKD liegt vor. Die Kantone nehmen bis Ende März dazu Stellung. Das ist der richtige Zeitpunkt, um von Seiten der SP die Leitplanken dieser Revisionen zu definieren. Dazu helfen uns die Erkenntnisse der Studie von B,S,S.

### Die Vorgaben der SP für die USR III sind klar:

1. Die SP Schweiz unterstützt die internationalen Bemühungen, die Erosion der Bemessungsgrundlage und rein steuerlich motivierte Gewinnverlagerungen einzudämmen. Auch als Folge der Annahme der Initiative gegen die Masseneinwanderung ist jegliche fiskalische aggressive Anwerbung von ausländischen Unternehmen zu unterlassen bzw. einzustellen. Der wirtschaftspolitische Spielraum der Schweiz ist hier klar kleiner geworden. Demzufolge sind auch in der Schweiz in- und ausländische Erträge von Unternehmen gleich zu behandeln. Die Sonderregeln für die Gesellschaften mit Sonderstatus sind aufzuheben.
2. Steuerliche Kompensationen und Anpassungsstrategien zur Verhinderung der befürchteten Abwanderung im Rahmen einer dritten Unternehmenssteuerreform USR III müssen folgenden Kriterien genügen:
  - a. Die USR III darf zu keinen Steuerausfälle bei Bund, Kantonen und Gemeinden führen. Gegebenenfalls ist die Gegenfinanzierung durch die juristischen Personen zu sichern. Es darf nicht zu einer Verlagerung von Steuerlasten von den juristischen Personen zu den privaten Haushalten kommen.

- b. Die B,S,S. Studie zeigt, wie gross das Verlustpotential für die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinden) bei flächendeckenden Steuersenkungen ist. Eine allgemeine Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze führt zu Einnahmeausfällen, die kaum kompensiert werden können. Der Vorschlag, die Gewinnsteuern insgesamt auf effektiv 13 % zu senken (Modell Hiller, u.a.), belastet die Kantone und Gemeinden einseitig mit massiven Ausfällen je nach angenommener Elastizität von rund 2.5 bis über 3 Mrd. Fr. Das ist mit Sicherheit untragbar. Der Bund darf zu einer solchen Lösung nicht Hand bieten.
  - c. Die USR III darf gleichzeitig nicht zu einer weiteren Entsolidarisierung zwischen den Kantonen führen. Die Steuerwettbewerbsspirale darf nicht weiter angeheizt werden. Die Studie zeigt auch auf, dass sich für Kantone, die keine explizite Tiefsteuerstrategie fahren, eine massive Steuertarifsenkung für die meisten Kantone (ev. Ausnahme von BS) auch gar nicht lohnt.
  - d. Mit der USR III dürfen keine neuen Steuerschlupflöcher geschaffen werden (Eigenkapitalverzinsung, künstliche Auflösung der stillen Reserven).
  - e. Alle vorgeschlagenen Sonderlösungen zur Kompensation der Mehrbelastungen der bisher privilegierten Sondergesellschaften (mittels Boxen etc.) müssen nachweislich in der EU bzw. in der OECD angewendet und dort weiterhin toleriert werden. Angesichts der aktuellen BEPS-Debatten dürften sie höchstens Übergangscharakter haben. Für einen Swiss Finish besteht auf jeden Fall kein Spielraum.
3. Die Berechnungen der Einnahmewirkungen der USR III für den Bund, die Kantone und die Gemeinden sind anders als bei der USR II mit grösster Präzision und mit externen Kontrollrechnungen durchzuführen. Dass ist eine der Lehren aus dem „Milliarden-Bschiss“ in der Volksabstimmung u.a. mit dem Kapitaleinlageprinzip bei der USR II.

Die BSS-Studie lässt noch keine abschliessenden (positiven) Aussagen über die erwünschte konkrete Ausgestaltung der USR III zu. Hingegen lässt sich festhalten, welche Kompensationsmodelle nach Aufhebung der Vorzugsregeln für die Sondergesellschaften bereits jetzt ausgeschlossen werden können und müssen. Das sind alle die Lösungen, die zu krassen Einnahmeausfällen bei Bund und /oder Kantonen und Gemeinden führen und solche, die die Steuerkonkurrenz zwischen den Kantonen weiter anheizen.

Jetzt brauchen wir gesamtschweizerische Lösungen, die solidarisch der Situation von Bund wie auch aller Kantonen und Gemeinden Rechnung tragen und von diesen auch mitgetragen werden.